

Actum Donnerstags den 1<sup>ten</sup>. Septemb. 1803.

Protokoll. Oberer Bürgermeister Escher  
und kleine Käthe.

Die Regierung des  
Cantons Fribourg  
communicirt das  
Regulament des  
Kaufmanns  
sitt Kaufmanns  
von Fribourg im  
Jahr.

Das, von der Regierung des Cantons Fribourg  
am 25<sup>ten</sup>. Septemb. 1803. communicirte  
Regulament des Kaufmanns  
von Fribourg, Distrikt Tobal, Canton Fribourg,  
gebürtig von Fribourg im District,  
welcher wegen beygesetzter Artikel  
für 20. Jahre ausser den Grenzen der  
Eidgenossenschaft communicirt worden ist,  
wird abgeschrieben, sowohl der Solizny-  
Commission, als dem öffentlichen Herren  
Bezirks- und Kantonsrathsherrn mit-  
getheilt, um darüber zu wissen, ob  
das Regulirte sein Commisum nicht  
übersteigt, und in betrachtenden Fällen  
über die Grenzen zurückzuführen zu lassen.  
Der Solizny Regierung wird die Ein-  
führung dieses Decrets befohlen.

Die Regierung von  
Luzern willfährig  
ihre Anordnungen  
von wegen der  
Kaufmanns, und der  
Kantonsrathsherrn.

Die Regierung des Cantons Luzern, welche  
am 25<sup>ten</sup>. Septemb. 1803. die folgende Regie-  
rung 2. gebürtige Anordnungen, die in  
ihren die Vollziehung von Fribourg, und  
die andere über die Befreiung der  
Cantone, besonders der Kantonsrathsherrn, als  
mit der Natur in Verbindung stand,  
mittheilt, ist diese Communication zu  
verwenden, Infolgenden die folgende An-  
ordnungen wegen Vollziehung der  
Kaufmanns, ebenfalls mitgetheilt, und  
auf Communication der friburgischen  
Anordnung in Canton der Kantons-  
rathsherrn, sobald sie vollendet sein wird  
zu thun.

Die beyden gebürtigen Friburgern  
der Regierung von Luzern aber war  
dem die Solizny Commission zu empfehlen  
und Gebrauch zu machen gesallt.

Der Bezirksrath  
fallbar bey  
nicht über  
dieses Jahr  
Kantonsrath  
hülfe zu  
316

dem Herren Bezirksrathsherrn befohlen  
ist auf seine Regierung am 25<sup>ten</sup>. Septemb.  
das die, in der Regierung von Fribourg  
gewählten friburgischen Friburgern  
auf die Jagd gehen, und dabey die  
Cantone und noch anderen Dingen zum  
Vorsatz der eigentlichen Friburgern,  
zu benutzen, das, die die Jagd jetzt ge-

öffent